

1967	Ausgegeben zu Bonn am 11. August 1967	Nr. 36
Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 67	Gesetz zu dem Vertrag vom 17. Februar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße .....	2085
2. 8. 67	Gesetz zu dem Vertrag vom 17. Februar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach sowie zum Bächen- und Rifstal im deutschen und österreichischen Grenzgebiet .....	2091
2. 8. 67	Gesetz über die Aufhebung des staatlichen Schlepplimonopols auf den westdeutschen Kanälen Bundesgesetzbl. III 941-3, 9504-3	2098
4. 8. 67	Zehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Änderungen durch Marktordnungen u. a.) .....	2099
27. 6. 67	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Vietnam über den Einsatz des Malteser Hilfsdienstes .....	2105

**Gesetz**  
**zu dem Vertrag vom 17. Februar 1966**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich**  
**über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße**

Vom 2. August 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Wien am 17. Februar 1966 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Für die Ausfuhr der zur Erhaltung und zum Betrieb (einschließlich Winterdienst) der Straßen erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe, Geräte und

Einrichtungen, die der Sicherung des Verkehrs dienen, werden Umsatzsteuervergütungen nicht gewährt.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 4**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 27 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. August 1967

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Dr. Lemke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Brandt

**Vertrag  
zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland  
und  
der Republik Österreich  
über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße**

DER PRÄSIDENT  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und  
DER BUNDESPRÄSIDENT  
DER REPUBLIK ÖSTERREICH

sind in der Absicht, auf der Roßfeldstraße den Durchgangsverkehr zu erleichtern, übereingekommen, einen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn a. o. und bev. Botschafter Dr. Josef Löns

Der Bundespräsident der Republik Österreich  
Herrn a. o. Ges. und bev. Min. Dr. Hans Reichmann,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

**Artikel 1**

(1) Roßfeldstraße ist die vom Obersalzberg bei Berchtesgaden über das Roßfeld nach Oberau führende, im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehende Straße.

(2) Scheitelstrecke im Sinne dieses Vertrages sind der Abschnitt der Roßfeldstraße und das daran anschließende Gebiet, die im anliegenden Lageplan (Blatt 1 und 2) im Maßstab 1 : 2000 dargestellt sind und auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland in der Gemarkung Forstbezirk Eck die Flurstücke Nr. 55 und 14 und auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich in der Katastralgemeinde Weißenbach die Grundstücke Nr. 519/4 und 523/2 umfassen.

**Artikel 2**

(1) Die Republik Österreich gestattet der Bundesrepublik Deutschland, soweit die Scheitelstrecke auf österreichischem Hoheitsgebiet liegt, den Bau, die Erhaltung und den Betrieb (einschließlich Winterdienst) dieser Strecke sowie die Einfuhr und den Einsatz der zu diesem Zweck erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe, Geräte und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs. Das gleiche gilt für die Bepflanzung des Straßenrandes. Die Bundesrepublik Deutschland gilt als Straßenerhalter im Sinne der österreichischen Straßenverkehrsordnung.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt es, auf ihre Kosten den auf österreichischem Hoheitsgebiet liegenden Teil der Scheitelstrecke in betriebs sicherem Zustand zu erhalten, so lange der Verkehr auf ihr zugelassen ist.

(3) Schadenersatzansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland, die im Zusammenhang mit den in den

Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben der Bundesrepublik Deutschland stehen, sind ausschließlich vor den deutschen Gerichten geltend zu machen, die für den auf deutschem Hoheitsgebiet liegenden Teil der Scheitelstrecke zuständig sind.

**Artikel 3**

Die Vertragsstaaten gewähren einander ab 1. Januar 1960 Freiheit von Ein- und Ausgangsabgaben einschließlich der handelsstatistischen Gebühr für die beim Bau der Roßfeldstraße verwendeten sowie für die zur Erhaltung und zum Betrieb (einschließlich Winterdienst) der Straße erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs, soweit diese aus dem freien Verkehr eines der Vertragsstaaten kommen. Das gleiche gilt für Waren zur Bepflanzung des Straßenrandes.

**Artikel 4**

(1) Die Vertragsstaaten lassen auf der Scheitelstrecke einen Durchgangsverkehr nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu; als Durchgangsverkehr gilt im Reiseverkehr auch der Hin- und Rückweg.

(2) Eine Grenzabfertigung findet nicht statt. Eine Zollabfertigung ist jedoch zulässig, wenn an der Scheitelstrecke Verkaufsstellen betrieben werden. Jeder Vertragsstaat bleibt ferner berechtigt, die zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen seine grenz- und veterinärpolizeilichen Vorschriften sowie gegen seine Zoll- und Pflanzenschutzvorschriften erforderlichen Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

(3) Vom Durchgangsverkehr ausgeschlossen sind, ungeachtet der Staatsangehörigkeit, Militärpersonen in Uniform, ferner Personen, die Kriegsgesamt mit sich führen.

**Artikel 5**

Im Durchgangsverkehr bedarf es keiner Durchreisewilligung. Personen im Alter von mehr als 16 Jahren müssen einen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis mit sich führen.

**Artikel 6**

(1) Der Durchgangsverkehr ist ohne Aufenthalt durchzuführen. Ein vorübergehender Aufenthalt auf der Scheitelstrecke sowie auf anliegenden Rastplätzen nördlich und bis zu einer Tiefe von 50 m südlich der Scheitelstrecke von Personen, die nur Reisebedarf mit sich führen, steht dem nicht entgegen. Das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen ist nicht gestattet.

(2) Das Absetzen und die Aufnahme von Personen im Durchgangsverkehr ist gestattet. Das Auf- und Abladen

von Waren im Durchgangsverkehr — ausgenommen Reisebedarf während des vorübergehenden Aufenthaltes im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 — ist unzulässig.

(3) Ein Abweichen von der Scheitelstrecke ist im Durchgangsverkehr nicht gestattet. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

#### Artikel 7

(1) Im Durchgangsverkehr von Kraftfahrzeugen, Motorfahrrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotor sowie Anhängern genügen die nach dem Recht eines der Vertragsstaaten für die Führung und den Betrieb eines solchen Fahrzeuges erforderlichen amtlichen Urkunden.

(2) Die Vorschriften der Vertragsstaaten über den Abschluß und den Nachweis einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bleiben unberührt.

#### Artikel 8

(1) Im Durchgangsverkehr genügt es, wenn die Fahrzeuge den Vorschriften eines der Vertragsstaaten entsprechen.

(2) Für die gewerbliche Beförderung von Personen und Gütern mit Kraftfahrzeugen gelten im Durchgangsverkehr die Vorschriften des Vertragsstaates, in dem das betreffende Fahrzeug zugelassen ist. Dies gilt auch für den Werkverkehr.

#### Artikel 9

Im Durchgangsverkehr dürfen auch solche Zahlungsmittel mitgeführt werden, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr nach den Vorschriften eines der Vertragsstaaten sonst verboten sind.

#### Artikel 10

Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, alle Personen, die im Durchgangsverkehr in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eingereist sind, ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes in diesem Staat zu übernehmen.

#### Artikel 11

(1) Der Durchgangsverkehr der Deutschen Bundespost und der österreichischen Post unterliegt keinen Beschränkungen und keinen Durchgangsgebühren des jeweils anderen Vertragsstaates. Die in den Postfahrzeugen mitgeführten Postsachen dürfen nicht durchsucht werden.

(2) Die Briefkästen an den Postfahrzeugen sind während der Durchfahrt geschlossen zu halten. Während der Durchfahrt findet kein Postaustausch statt; auch hat jegliche Annahme und Abgabe von Postsachen zu unterbleiben.

#### Artikel 12

Die Vertragsstaaten werden darauf hinwirken, daß das Gebiet der Roßfeldstraße unter Landschafts- oder Naturschutz gestellt bleibt.

#### Artikel 13

(1) Ansprüche aus Schadensfällen, die sich auf der Scheitelstrecke ereignen, können unbeschadet eines anderen Gerichtsstandes auch vor dem deutschen oder dem österreichischen Gericht geltend gemacht werden,

durch dessen Bezirk die Scheitelstrecke führt. Der Kläger hat zwischen diesen Gerichten die Wahl ohne Rücksicht darauf, ob sich die Unfallstelle auf deutschem oder österreichischem Hoheitsgebiet befindet. Haben jedoch der Ersatzberechtigte und der Ersatzpflichtige ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Vertragsstaat oder gehören beide demselben Vertragsstaat an, so ist die Zuständigkeit des Gerichts des anderen Vertragsstaates, durch dessen Bezirk die Scheitelstrecke führt, nicht gegeben.

(2) Das Recht der Parteien, die Zuständigkeit eines Gerichts der Vertragsstaaten oder eines dritten Staates zu vereinbaren, bleibt unberührt.

(3) Ist an dem Schadensfall, der sich auf der Scheitelstrecke ereignet, ein Fahrzeug beteiligt, dessen Halter ein Vertragsstaat oder ein Sondervermögen dieses Staates ist, und ist nach Absatz 1 ein Gericht des anderen Vertragsstaates zuständig, so unterwirft sich der erstgenannte Vertragsstaat hinsichtlich der Ansprüche aus diesem Schadensfall der Gerichtsbarkeit, einschließlich der Zwangsvollstreckung, des anderen Vertragsstaates. Das gleiche gilt für die Länder der Vertragsstaaten und deren Sondervermögen.

(4) Ansprüche aus Schadensfällen, die sich auf der Scheitelstrecke ereignen, sind nach dem Recht des Vertragsstaates zu beurteilen, in dem das Gericht seinen Sitz hat.

(5) Durch die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 wird die im Artikel 2 Absatz 3 getroffene Regelung nicht berührt.

#### Artikel 14

(1) Die Exekutivorgane (Polizei, Gendarmerie und Zolldienst), die Veterinärorgane sowie die Organe des Jagd- und Forstschutzes der Vertragsstaaten sind berechtigt, im Dienst die Scheitelstrecke unentgeltlich zu benutzen. Sie dürfen dabei ihre Dienstkleidung tragen und ihre Dienstausrüstung (insbesondere Dienstwaffen, Munition, Dienstfahrzeuge, Nachrichtengeräte, Diensthunde) mit sich führen. Auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates dürfen sie keine Amtshandlung vornehmen. Von der Waffe dürfen sie nur im Falle der Notwehr Gebrauch machen.

(2) Die österreichischen Exekutivorgane (Polizei, Gendarmerie und Zolldienst), die österreichischen Veterinärorgane sowie die österreichischen Organe des Jagd- und Forstschutzes dürfen in gleicher Weise bei der Fahrt zur Scheitelstrecke die deutschen Bundesstraßen Nr. 305 von Hangendenstein bis Laroswacht und Nr. 319 von Laroswacht bis zur südlichen Einmündung der Roßfeldstraße sowie die Roßfeldstraße auf deutschem Hoheitsgebiet unentgeltlich benutzen.

(3) Für den Durchgangsverkehr nach Absatz 2 gelten die Artikel 2 bis 5 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 14. September 1955 über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr entsprechend. Die Bundesrepublik Deutschland wird der Republik Österreich die für die Verständigung in Sinne des Artikels 2 Absatz 3 dieses Abkommens zuständige deutsche Behörde bekanntgeben.

#### Artikel 15

Werden gegenüber den im Artikel 14 genannten Organen des einen Vertragsstaates im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf diesen Dienst strafbare Handlungen begangen,

gen, so gelten für die Verfolgung und Ahndung in dem zuletzt genannten Vertragsstaat dessen strafrechtliche Vorschriften zum Schutz von öffentlichen Bediensteten.

#### Artikel 16

Für die Amtshaftung sind die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 14. September 1955 zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates entsprechend anzuwenden.

#### Artikel 17

(1) Die Organe und Dienststellen der Vertragsstaaten unterstützen einander so weit wie möglich, auch auf dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaates, in ihren Dienstobliegenheiten, insbesondere bei der Überwachung und Lenkung des Durchgangsverkehrs. Sie gewähren einander Schutz, teilen wahrgenommene Verstöße mit, helfen bei der Sicherung von Spuren und Beweismitteln und geben die erforderlichen Auskünfte. Die Bestimmung des Artikels 14 Absatz 1 vorletzter Satz steht dem nicht entgegen. Zwangsmaßnahmen sind jedoch nicht zulässig.

(2) Von strafbaren Handlungen, die von einem der im Artikel 14 genannten Organe des einen Vertragsstaates im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates begangen werden, ist die vorgesetzte Dienststelle dieses Organes durch die entsprechende Dienststelle des zuletzt genannten Vertragsstaates zu benachrichtigen.

#### Artikel 18

Für die Dauer von Instandhaltungsmaßnahmen sowie für die Dauer eines öffentlichen Notstandes oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit einschließlich der Sicherheit des Straßenverkehrs kann jeder Vertragsstaat den Durchgangsverkehr beschränken oder sperren. Aus dem Grunde von Instandhaltungsmaßnahmen kann der Durchgangsverkehr auch auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates beschränkt oder gesperrt werden. Im Falle einer Beschränkung oder Sperrung ist die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates zu benachrichtigen. Die Vertragsstaaten werden einander die zuständige Behörde bekanntgeben.

#### Artikel 19

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt auf dem Hoheitsgebiet eines jeden Vertragsstaates dessen Recht.

#### Artikel 20

Im Durchgangsverkehr wird für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates zugelassen sind, auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben. Die Beförderungen von Personen, Gepäck und Gütern im Durchgangsverkehr mit diesen Fahrzeugen unterliegen nicht der Beförderungsteuer des Durchgangstaates, sondern der Beförderungsteuer des Ausgangstaates. Diese Erleichterungen werden nur gewährt, wenn die für den Durchgangsverkehr geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

#### Artikel 21

Durch die Bestimmungen dieses Vertrages bleiben insbesondere unberührt

- a) das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 14. September 1955 über Erleichterungen der Grenzbefertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr;

- b) der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. September 1962 über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr, dieser jedoch nur insoweit, als der vorliegende Vertrag keine abweichende Regelung trifft.

#### Artikel 22

Wenn sich bei der Durchführung des Vertrages erhebliche Schwierigkeiten ergeben oder sich die bei seinem Abschluß bestehenden Verhältnisse wesentlich ändern, werden die Vertragsstaaten auf Verlangen eines Vertragsstaates in Verhandlungen über eine angemessene neue Regelung eintreten.

#### Artikel 23

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages sollen durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Die Gerichte der beiden Vertragsstaaten werden dem Schiedsgericht auf sein Ersuchen Rechtshilfe hinsichtlich der Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in entsprechender Anwendung der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelsachen leisten.

#### Artikel 24

Das anliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Vertrages.

#### Artikel 25

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Im Falle der Kündigung werden die Vertragsstaaten in Verhandlungen über die Möglichkeit einer anderweitigen befriedigenden Regelung des Durchgangsverkehrs eintreten.

#### Artikel 26

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist für die Dauer von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten unkündbar, danach mit einer Frist von zwei Jahren kündbar.

#### Artikel 27

(1) Dieser Vertrag soll so bald wie möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 17. Februar 1966 in zweifacher Urschrift.

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Dr. Löns

Für die Republik Österreich:  
Dr. Reichmann

Schlußprotokoll  
zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Österreich vom 17. Februar 1966  
über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße

Anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße stellen die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten folgendes fest:

1. Die Republik Österreich erklärt, daß die Gemeinde Kuchl, Land Salzburg, beabsichtigt, eine Stichstraße zu errichten, die sie mit dem auf österreichischem Hoheitsgebiet gelegenen Teil der Roßfeldstraße verbinden soll. Für den Fall der Verwirklichung dieser Absicht sagt die Bundesrepublik Deutschland zu, im Geiste der Freundschaft und der gutnachbarlichen Beziehungen in Verhandlungen mit der Republik Österreich mit dem Ziele einzutreten, den Vertrag den geänderten Verhältnissen anzupassen.
2. Die Republik Österreich stellt in Aussicht, im Geiste der Freundschaft und der gutnachbarlichen Beziehungen Wünsche der Bundesrepublik Deutschland bei straßenbaulichen Erweiterungen der Scheitelstrecke auf österreichischem Hoheitsgebiet wohlwollend zu prüfen und deren Erfüllung zu ermöglichen.
3. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß als Dienstfahrzeuge im Sinne des Artikels 14 auch von den Bediensteten im Dienst gefahrene beamteneigene und anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge gelten.
4. Durch Artikel 14 Absatz 1 wird die Befugnis der dort genannten Organe, auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nach Maßgabe des in diesem Vertrags-
- staat geltenden Rechts Personen vorläufig festzuhalten, nicht berührt. Tritt bei der Ausübung dieser Befugnis ein Schaden ein, so findet das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 14. September 1955 zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates entsprechende Anwendung.
5. Eine Haftung der Bundesrepublik Deutschland entfällt für Schäden, die bei der Benutzung der im Artikel 14 angeführten Straßen durch die in dieser Bestimmung genannten Organe entstehen, wenn die Scheitelstrecke wegen eines öffentlichen Notstandes oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit von einem Vertragsstaat gesperrt worden ist; dies gilt nicht, wenn die Sperrung wegen der Sicherheit des Straßenverkehrs oder wegen Instandhaltungsarbeiten erfolgt.
6. Die Republik Österreich wird darum besorgt sein, daß für den Bereich des Gebietes der Roßfeldstraße keine Ausnahmegenehmigungen vom Bauverbot gemäß § 2 der Roßfeldstraße-Landschaftsschutzverordnung vom 10. August 1960, Landesgesetzblatt für das Land Salzburg Nr. 54, erteilt werden.
7. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß durch Artikel 17 Absatz 1 letzter Satz Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden sollen, die lediglich der Freihaltung der Straße dienen und weder eine Strafe noch eine Geldbuße zum Gegenstand haben.

GESCHEHEN zu Wien, am 17. Februar 1966 in zweifacher Urschrift.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Löns

Für die Republik Österreich:

Dr. Reichmann

---

**Gesetz**  
**zu dem Vertrag vom 17. Februar 1966**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich**  
**über den Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache**  
**und am Pittenbach sowie zum Bächen- und Rifstal**  
**im deutschen und österreichischen Grenzgebiet**

Vom 2. August 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Wien am 17. Februar 1966 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach sowie zum Bächen- und Rifstal im deutschen und österreichischen Grenzgebiet wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Für die Ausführung der zur Erhaltung und zum Betrieb (einschließlich Winterdienst) der Straßen er-

forderlichen Bau- und Betriebsstoffe, Geräte und Einrichtungen, die der Sicherheit des Verkehrs dienen, werden Umsatzsteuervergütungen nicht gewährt.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 4**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 38 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. August 1967

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Dr. Lemke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Brandt

**Vertrag  
zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland  
und  
der Republik Österreich  
über den Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache  
und am Pittenbach sowie zum Bächen- und Rißtal  
im deutschen und österreichischen Grenzgebiet**

DER PRÄSIDENT  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
und

DER BUNDESPRÄSIDENT  
DER REPUBLIK ÖSTERREICH

sind in der Absicht, auf bestimmten Straßen ihrer Staaten den Durchgangsverkehr zu erleichtern, übereingekommen, einen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn a. o. und bev. Botschafter Dr. Josef Löns

Der Bundespräsident der Republik Österreich  
Herrn a. o. Ges. und bev. Min. Dr. Hans Reichmann,  
die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

### Abschnitt I

#### Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach

##### Artikel 1

Im Sinne dieses Vertrages ist

- a) Walchenstraße die Tiroler Landesstraße I. Ordnung Nr. 28 zwischen den Staatsgrenzen auf der Rauchstubenbrücke und der Geißalmbrücke;
- b) Alpenstraße die deutsche Bundesstraße 307 zwischen den Staatsgrenzen auf der Geißalmbrücke und der südlichen Pittenbachbrücke;
- c) Achenseestraße die Tiroler Landesstraße I. Ordnung Nr. 28 von der Staatsgrenze auf der südlichen Pittenbachbrücke bis zur Einmündung in die österreichische Bundesstraße Nr. 181 und von dort diese Bundesstraße bis zur Staatsgrenze auf der nördlichen Pittenbachbrücke.

##### Artikel 2

(1) Die Republik Österreich gestattet der Bundesrepublik Deutschland den Bau, die Erhaltung und den Betrieb (einschließlich Winterdienst) der Walchenstraße sowie die Einfuhr und den Einsatz der zu diesem Zweck erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe, Geräte und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs. Das gleiche gilt für die Bepflanzung des Straßenrandes. Die Bundesrepublik Deutschland gilt als Straßenerhalter im Sinne der österreichischen Straßenverkehrsordnung.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland trägt für die Walchenstraße die Kosten des Grunderwerbes durch das Land Tirol und die Kosten des Straßenbaues.

##### Artikel 3

(1) Für die Walchenstraße gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. September 1950 über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Tiroler Straßengesetz), Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol Nr. 1/1951, oder die an ihre Stelle tretenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit dieser Vertrag keine andere Regelung trifft.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt auf ihre Kosten alle Aufgaben, die sich aus dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb (einschließlich Winterdienst) der Walchenstraße ergeben. Insoweit gelten die für die Bundesrepublik Deutschland tätigen Stellen als Organe des Landes Tirol im Sinne des § 12 des Tiroler Straßengesetzes. Die Bundesrepublik Deutschland wird das Land Tirol für alle Verpflichtungen aus der Haftung nach § 12 des Tiroler Straßengesetzes schadlos halten, soweit diese nicht durch eine Haftpflichtversicherung des Landes Tirol gedeckt sind. Die zuständige österreichische Behörde wird die zuständige deutsche Behörde von jedem gegen das Land Tirol außergerichtlich oder gerichtlich erhobenen Schadenersatzanspruch, für den eine Pflicht der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Land Tirol zur Schadloshaltung nach dem vorstehenden Satz in Betracht kommen kann, unverzüglich schriftlich verständigen. Das Land Tirol wird solche Ansprüche nur anerkennen und sich hierüber nur vergleichen, nachdem es die Einwilligung der zuständigen deutschen Behörden eingeholt hat. Die Vertragsstaaten werden einander die zuständigen Behörden bekanntgeben.

(3) Schadenersatzansprüche gegen das Land Tirol nach § 12 des Tiroler Straßengesetzes sind ausschließlich vor österreichischen Gerichten geltend zu machen.

(4) Forderungen des Landes Tirol, die sich aus dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb (einschließlich Winterdienst) der Walchenstraßen gegen Dritte ergeben, gehen auf die Bundesrepublik Deutschland über. Dies gilt nicht für Forderungen des Landes Tirol aus der Haftpflichtversicherung im Sinne des Absatzes 2 Satz 3.

##### Artikel 4

Die Vertragsstaaten gewähren einander Freiheit von Ein- und Ausgangsabgaben einschließlich der handelsstatistischen Gebühr für die beim Bau der Walchenstraße und der Alpenstraße verwendeten sowie für die zur Erhaltung und zum Betrieb (einschließlich Winterdienst) dieser Straßen erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs, soweit diese

aus dem freien Verkehr eines der Vertragsstaaten kommen. Das gleiche gilt für Waren zur Bepflanzung des Straßenrandes.

#### Artikel 5

(1) Die Vertragsstaaten lassen auf der Walchenstraße, der Alpenstraße und der Achenseestraße einen Durchgangsverkehr nach den Bestimmungen der Abschnitte I und IV dieses Vertrages zu.

(2) Eine Grenzabfertigung findet nicht statt. Eine Zollabfertigung ist jedoch zulässig, wenn an den im Absatz 1 genannten Straßen Verkaufsstellen betrieben werden. Jeder Vertragsstaat bleibt ferner berechtigt, die zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen seine grenz- und veterinärpolizeilichen Vorschriften sowie gegen seine Zoll- und Pflanzenschutzvorschriften erforderlichen Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

(3) Vom Durchgangsverkehr ausgeschlossen sind, ungeachtet der Staatsangehörigkeit, Militärpersonen in Uniform, ferner Personen, die Kriegsgerät mit sich führen.

#### Artikel 6

Im Durchgangsverkehr bedarf es keiner Durchreisewilligung. Personen im Alter von mehr als 16 Jahren müssen einen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis mit sich führen.

#### Artikel 7

(1) Der Durchgangsverkehr ist ohne Aufenthalt durchzuführen. Fahrzeuge, die nur Reisebedarf, aber keine sonstigen Waren geladen haben, dürfen jedoch auf den vorgesehenen Plätzen kurze Zeit parken.

(2) Während der Durchfahrt dürfen Personen und Waren weder aufgenommen noch abgesetzt werden.

(3) Ein Abweichen von den im Artikel 1 genannten Straßen ist im Durchgangsverkehr nicht gestattet.

#### Artikel 8

(1) Im Durchgangsverkehr von Kraftfahrzeugen, Motorfahrrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotor sowie Anhängern genügen die nach dem Recht eines der Vertragsstaaten für die Führung und den Betrieb eines solchen Fahrzeuges erforderlichen amtlichen Urkunden.

(2) Die Vorschriften der Vertragsstaaten über den Abschluß und den Nachweis einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bleiben unberührt. Im Anrainerverkehr genügen jedoch der Abschluß und der Nachweis einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften des Vertragsstaates, in dem das Fahrzeug zugelassen ist.

#### Artikel 9

(1) Im Durchgangsverkehr genügt es, wenn die Fahrzeuge den Vorschriften eines der Vertragsstaaten entsprechen.

(2) Die Durchfahrt von Fahrzeugen, die eine Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße befürchten lassen, kann untersagt werden.

(3) Für die gewerbliche Beförderung von Personen und Gütern mit Kraftfahrzeugen gelten im Durchgangsverkehr die Vorschriften des Vertragsstaates, in dem das betreffende Fahrzeug zugelassen ist. Dies gilt auch für den Werkverkehr.

#### Artikel 10

Im Durchgangsverkehr dürfen auch solche Zahlungsmittel mitgeführt werden, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr nach den Vorschriften eines der Vertragsstaaten sonst verboten sind.

#### Artikel 11

Für die Dauer von Instandhaltungsmaßnahmen sowie für die Dauer eines öffentlichen Notstandes oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit einschließlich der Sicherheit des Straßenverkehrs kann jeder Vertragsstaat den Durchgangsverkehr beschränken oder sperren. Vor einer Beschränkung oder Sperrung des Durchgangsverkehrs wegen Instandhaltungsmaßnahmen ist mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates Fühlung zu nehmen; in den anderen Fällen ist diese Behörde zu benachrichtigen. Die Vertragsstaaten werden einander die zuständige Behörde bekanntgeben.

#### Artikel 12

(1) Der Durchgangsverkehr der Deutschen Bundespost und der österreichischen Post unterliegt keinen Beschränkungen und keinen Durchgangsgebühren des jeweils anderen Vertragsstaates. Die in den Postfahrzeugen mitgeführten Postsachen dürfen nicht durchsucht werden.

(2) Die Briefkästen an den Postfahrzeugen sind während der Durchfahrt geschlossen zu halten. Während der Durchfahrt findet kein Postaustausch statt; auch hat jegliche Annahme und Abgabe von Postsachen zu unterbleiben.

#### Artikel 13

Die Exekutivorgane (Polizei, Gendarmerie und Zolldienst), die Veterinärorgane sowie die Organe des Jagd- und Forstschutzes der Vertragsstaaten sind berechtigt, im Dienst die im Artikel 1 genannten Straßen unentgeltlich zu benutzen. Sie dürfen dabei ihre Dienstkleidung tragen und ihre Dienstausrüstung (insbesondere Dienstwaffen, Munition, Dienstfahrzeuge, Nachrichtengeräte, Diensthunde) mit sich führen. Auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates dürfen sie vorbehaltlich einer nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 14. September 1955 über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr getroffenen anderweitigen Regelung keine Amtshandlung vornehmen; von der Waffe dürfen sie daher nur im Falle der Notwehr Gebrauch machen.

### Abschnitt II

#### Durchgangsverkehr auf der Rißtaler Straße

#### Artikel 14

Rißtaler Straße im Sinne dieses Vertrages ist

- a) die Tiroler Landesstraße II. Ordnung Nr. 282 von der Staatsgrenze auf der ersten (nördlichen) Rißbachbrücke (bei km 0,008) bis zur Staatsgrenze auf der zweiten Rißbachbrücke (bei km 0,874) und
- b) die Privatstraße der bayerischen Staatsforstverwaltung von der Staatsgrenze auf der zweiten Rißbachbrücke (bei km 0,874) bis zur Staatsgrenze auf der Markgrabenbrücke (bei km 1,140).

#### Artikel 15

(1) Die Bundesrepublik Deutschland gestattet dem Land Tirol vorbehaltlich der Zustimmung des Eigentümers den Ausbau, die Erhaltung und den Betrieb (einschließlich Winterdienst) des im Artikel 14 Buchstabe b bezeichneten Straßenteiles. Sie gestattet dem Land Tirol ferner die Einfuhr und den Einsatz der zu diesem Zweck erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe, Geräte und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs; das gleiche gilt für die Bepflanzung des Straßenrandes.

(2) Nach erteilter Zustimmung des Eigentümers im Sinne des Absatzes 1 ist das Land Tirol auf Verlangen dieses Eigentümers zur Erhaltung und zum Betrieb (einschließlich Winterdienst) des im Artikel 14 Buchstabe b bezeichneten Straßenteiles verpflichtet. Ansprüche, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben, sind gegen den Eigentümer zu richten. Das Land Tirol hat den Eigentümer in diesem Fall für alle Verpflichtungen schadlos zu halten, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben. Artikel 3 Absatz 2 Satz 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

#### Artikel 16

Die Vertragsstaaten gewähren einander Freiheit von Ein- und Ausgangsabgaben einschließlich der handelsstatistischen Gebühr für die beim Ausbau der Rißtaler Straße verwendeten sowie für die zur Erhaltung und zum Betrieb (einschließlich Winterdienst) dieser Straße erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs, soweit diese aus dem freien Verkehr eines der Vertragsstaaten kommen. Das gleiche gilt für Waren zur Bepflanzung des Straßenrandes.

#### Artikel 17

Die Vertragsstaaten lassen auf der Rißtaler Straße einen Durchgangsverkehr zu, für den die Bestimmungen der Artikel 5 bis 13 sinngemäß gelten.

### Abschnitt III

#### Durchgangsverkehr mit Fahrzeugen zum und vom Bächen- und Rißtal

#### Artikel 18

Die Bundesrepublik Deutschland läßt einen Durchgangsverkehr mit Fahrzeugen nach den Bestimmungen der Abschnitte III und IV dieses Vertrages zu auf der deutschen Bundesstraße 307 von der Staatsgrenze auf der Rauchstubenbrücke bis nach Fall und von dort

- a) auf der Privatstraße der bayerischen Staatsforstverwaltung durch das Dürrachtal bis zur Staatsgrenze im Bächtal,
- b) auf der deutschen Bundesstraße 307 bis Lahner-Gaster, von dort auf der Privatstraße der bayerischen Staatsforstverwaltung bis Vorderriß und von dort auf der nach Süden führenden Privatstraße der bayerischen Staatsforstverwaltung bis zur Staatsgrenze auf der ersten (nördlichen) Rißbachbrücke (bei km 0,008) der Rißtaler Straße.

#### Artikel 19

(1) Die Durchfahrt muß innerhalb von vier Stunden abgeschlossen sein; Fahrzeuge, die diese Durchfahrtszeit nicht einhalten können, sind vom Durchgangsverkehr ausgeschlossen. Lastkraftwagen, Zugmaschinen und mit Waren — ausgenommen Reisebedarf — beladene andere Kraftfahrzeuge dürfen ohne zwingenden Grund nicht halten; ihre Durchfahrtszeit kann von den Eingangszollämtern im Einzelfall beschränkt werden.

(2) Mit Ausnahme des notwendigen Umsteigens bei öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen Personen während der Durchfahrt weder aufgenommen noch abgesetzt werden. Das Auf- und Abladen von Waren während der Durchfahrt — ausgenommen Reisebedarf beim Umsteigeverkehr öffentlicher Verkehrsmittel — ist unzulässig.

(3) Kann der Fahrzeuglenker aus Gründen, die während der Durchfahrt eintreten, die vorgeschriebene Durchfahrtszeit nicht einhalten, so hat er die Verzögerung und ihren

Grund unverzüglich der nächsten Zoll- oder Polizeidienststelle zu melden. Diese hat die Meldung auf Verlangen zu bestätigen.

#### Artikel 20

(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit können einzelne Personen vom Durchgangsverkehr ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für Personen, die gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, gegen Paß- oder Zollvorschriften oder Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr verstoßen haben.

(2) Für die Dauer eines öffentlichen Notstandes oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit einschließlich der Sicherheit des Straßenverkehrs kann der Durchgangsverkehr beschränkt oder gesperrt werden. Die zuständige österreichische Behörde ist zu benachrichtigen; die Republik Österreich wird der Bundesrepublik Deutschland die zuständige Behörde bekanntgeben.

#### Artikel 21

(1) Der Durchgangsverkehr der österreichischen Post unterliegt keinen Beschränkungen und keinen Durchgangsgebühren der Bundesrepublik Deutschland. Die in den Postfahrzeugen mitgeführten Postsachen dürfen nicht durchsucht werden.

(2) Die Briefkästen an den Postfahrzeugen sind während der Durchfahrt geschlossen zu halten. Während der Durchfahrt findet kein Postaustausch statt; auch hat jegliche Annahme und Abgabe von Postsachen zu unterbleiben.

#### Artikel 22

(1) In der Zeit vom 20. Juni bis 15. September jedes Jahres sowie an Samstagen, Sonntagen und an den in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich anerkannten oder geschützten Feiertagen ist die Beförderung von Explosivstoffen unzulässig, es sei denn, daß eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde erteilt ist.

(2) Für die Beförderung von Explosivstoffen mit Dienstfahrzeugen österreichischer Bundes- und Landesdienststellen bedarf es keiner nach den deutschen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen und Bescheinigungen.

#### Artikel 23

(1) Die Bestimmungen der Artikel 5 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, Artikel 9 und 10 dieses Vertrages gelten entsprechend für den gemäß Artikel 18 und Artikel 24 Absatz 1 gestatteten Durchgangsverkehr. Für österreichische Staatsbürger gelten außerdem die Bestimmungen des Artikels 6.

(2) Für die Holzabfuhr im Durchgangsverkehr gilt Artikel 9 Absatz 1 nicht in der Zeit vom 20. Juni bis 15. September jedes Jahres sowie an Samstagen, Sonntagen und an den in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich anerkannten oder geschützten Feiertagen, es sei denn, daß eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde erteilt ist.

#### Artikel 24

(1) Die Bundesrepublik Deutschland gestattet der Republik Österreich den Durchgangsverkehr für österreichische Exekutivorgane (Polizei, Gendarmerie und Zolldienst), für österreichische Veterinärorgane sowie für österreichische Organe des Jagd- und Forstschutzes auf den im Artikel 18 genannten Straßen, ferner auf der deutschen Bundesstraße 2 von der Staatsgrenze bei Scharnitz über Mittenwald bis Krün, von dort auf der deutschen Bundesstraße 11 bis Wallgau und weiter auf der Privatstraße der bayerischen Staatsforstverwaltung bis Vorderriß.

(2) Für diesen Durchgangsverkehr gelten die Artikel 2 bis 5 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 14. September 1955 über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr entsprechend. Die Bundesrepublik Deutschland wird der Republik Österreich die für die Verständigung im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 dieses Abkommens zuständigen Behörden bekanntgeben.

#### Abschnitt IV

### Allgemeine Bestimmungen für die Abschnitte I bis III

#### Artikel 25

Der Durchgangsverkehr unterliegt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sich der Verkehr abwickelt.

#### Artikel 26

Im Durchgangsverkehr wird für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates zugelassen sind, auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben. Die Beförderungen von Personen, Gepäck und Gütern im Durchgangsverkehr mit diesen Fahrzeugen unterliegen nicht der Beförderungsteuer des Durchgangsstaaates, sondern der Beförderungsteuer des Ausgangsstaaates. Diese Erleichterungen werden nur gewährt, wenn die für den Durchgangsverkehr geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

#### Artikel 27

Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, alle Personen, die im Durchgangsverkehr in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eingereist sind, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes in diesem Staat zu übernehmen.

#### Artikel 28

(1) Die Organe und Dienststellen der Vertragsstaaten unterstützen einander soweit wie möglich bei der Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten, insbesondere bei der Überwachung und Lenkung des Durchgangsverkehrs. Sie teilen einander wahrgenommene Verstöße mit, helfen bei der Sicherung von Spuren und Beweismitteln und geben die erforderlichen Auskünfte. Sie gewähren einander Schutz.

(2) Von strafbaren Handlungen, die von einem der in den Artikeln 13 und 24 genannten Organe des einen Vertragsstaates im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates begangen werden, ist die vorgesetzte Dienststelle dieses Organes durch die entsprechende Dienststelle des zuletzt genannten Vertragsstaates zu benachrichtigen.

#### Artikel 29

Werden gegenüber den in den Artikeln 13 und 24 genannten Organen des einen Vertragsstaates im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf diesen Dienst strafbare Handlungen begangen, so gelten für die Verfolgung und Ahndung in dem zuletzt genannten Vertragsstaat dessen strafrechtliche Vorschriften zum Schutz von öffentlichen Bediensteten.

#### Artikel 30

Für die Amtshaftung sind die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 14. September 1955 zur

Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates entsprechend anzuwenden.

#### Artikel 31

(1) Ansprüche aus Schadensfällen, die sich im Durchgangsverkehr ereignen, können ausschließlich vor den Gerichten des Durchgangsstaaates geltend gemacht werden. Ist nach dem Recht des Durchgangsstaaates ein Gerichtsstand in diesem Staat nicht gegeben, so ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich der Schadensfall ereignet hat. Das Recht der Parteien, die Zuständigkeit der Gerichte des Ausgangsstaaates oder eines dritten Staates zu vereinbaren, bleibt unberührt. Hat weder der Ersatzberechtigte noch der Ersatzpflichtige seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Durchgangsstaat, so gilt die in den Sätzen 1 und 2 getroffene Regelung nicht.

(2) Ist an dem Schadensfall ein Fahrzeug beteiligt, dessen Halter der Ausgangsstaat oder ein Sondervermögen des Ausgangsstaaates ist, und ist nach Absatz 1 ein Gericht des Durchgangsstaaates zuständig, so unterwirft sich der Ausgangsstaat hinsichtlich der Ansprüche aus diesem Schadensfall der Gerichtsbarkeit einschließlich der Zwangsvollstreckung des Durchgangsstaaates. Das gleiche gilt für die Länder der Vertragsstaaten und deren Sondervermögen.

(3) Durch die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 wird die im Artikel 3 Absatz 3 getroffene Regelung nicht berührt.

#### Abschnitt V

### Schlußbestimmungen

#### Artikel 32

Soweit durch die Bestimmungen dieses Vertrages keine abweichende Regelung getroffen wird, bleibt insbesondere der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. September 1962 über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr unberührt.

#### Artikel 33

Wenn sich bei der Durchführung des Vertrages erhebliche Schwierigkeiten ergeben oder sich die bei seinem Abschluß bestehenden Verhältnisse wesentlich ändern, werden die Vertragsstaaten auf Verlangen eines Vertragsstaates in Verhandlungen über eine angemessene neue Regelung eintreten.

#### Artikel 34

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages sollen durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die im Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Die Gerichte der beiden Vertragsstaaten werden dem Schiedsgericht auf sein Ersuchen Rechtshilfe hinsichtlich der Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in entsprechender Anwendung der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen leisten.

#### Artikel 35

Das anliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Vertrages.

#### Artikel 36

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 37

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist für die Dauer von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten unkündbar, danach mit einer Frist von zwei Jahren kündbar.

(2) Im Falle einer Kündigung werden die Vertragsstaaten in Verhandlungen über eine befriedigende neue Regelung des Durchgangsverkehrs eintreten.

#### Artikel 38

(1) Dieser Vertrag soll so bald wie möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 17. Februar 1966 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Löns

Für die Republik Österreich:

Dr. Reichmann

Schlußprotokoll  
zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Österreich vom 17. Februar 1966  
über den Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach  
sowie zum Bächen- und Rißtal im deutschen und österreichischen Grenzgebiet

Anläßlich der Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach sowie zum Bächen- und Rißtal im deutschen und österreichischen Grenzgebiet stellen die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten folgendes fest:

1. Die Republik Österreich wird besorgt sein, daß das Land Tirol der Bundesrepublik Deutschland bei der Geltendmachung und Eintreibung der im Artikel 3 Absatz 4 Satz 1 genannten Forderungen jede mögliche Hilfe gewähren wird.
2. Durch Artikel 13 Satz 3 wird die Befugnis der dort genannten Organe, auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nach Maßgabe des in diesem Vertragsstaat geltenden Rechtes Personen vorläufig festzuhalten, nicht berührt. Tritt bei der Ausübung dieser Befugnis ein Schaden ein, so findet das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 14. September 1955 zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates entsprechende Anwendung.
3. Es besteht Übereinstimmung, daß als Dienstfahrzeuge im Sinne der Artikel 13 und 22 auch von Bediensteten im Dienst gefahrenne beamteneigene und anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge gelten.
4. Die Bundesrepublik Deutschland wird besorgt sein, daß die im Artikel 15 Absatz 1 vorbehaltene Zustimmung des Eigentümers von diesem für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages erteilt oder daß diese Strecke zur öffentlichen Straße gewidmet wird.
5. Die Vertragsstaaten stimmen überein, daß im Durchgangsverkehr auf den Strecken  
Hinterriß-Vorderriß-Walchental-Achenwald  
Bächental-Neu Fall-Walchental-Achenwald  
Gebühren für eine besondere Inanspruchnahme der Zollverwaltungen dann nicht erhoben werden, wenn die Abfertigungen außerhalb der Amtsstunden, jedoch innerhalb der Stunden, in denen die Zollabfertigungsstelle besetzt ist, erfolgen. Diese Regelung gilt jedoch nur so lange, als auf österreichischem Hoheitsgebiet keine Verbindungsstraße zwischen Hinterriß einerseits oder Bächental andererseits und der nächsten größeren österreichischen Ortschaft besteht.
6. Die Vertragsstaaten werden besorgt sein, daß privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Gebietskörperschaften der Vertragsstaaten, die Gegenstände dieses Vertrages regeln, der Rechtslage, wie sie durch diesen Vertrag geschaffen wird, soweit erforderlich, angepaßt werden.

GESCHEHEN zu Wien, am 17. Februar 1966 in zwei  
Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Dr. Löns

Für die Republik Österreich:  
Dr. Reichmann

**Gesetz  
über die Aufhebung des staatlichen Schleppmonopols  
auf den westdeutschen Kanälen**

Vom 2. August 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das staatliche Schleppmonopol auf dem Rhein-Herne-Kanal mit den Verbindungen zur Ruhrwasserstraße und zum Rhein, dem Wesel-Datteln-Kanal, dem Datteln-Hamm-Kanal, dem Mittellandkanal mit seinen Zweigkanälen und den Abstiegen zur Weser und zur Leine, auf dem Dortmund-Ems-Kanal und der kanalisierten Ems wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten außer Kraft:

1. § 18 des Preußischen Gesetzes vom 1. April 1905, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen (Preußische Gesetzsammlung S. 179),
2. das Preußische Gesetz vom 30. April 1913, betreffend das Schleppmonopol auf dem Rhein-Weser-Kanal und auf dem Lippe-Kanal (Preußische Gesetzsammlung S. 217),
3. § 12 des Preußischen Gesetzes vom 4. Dezember 1920, betreffend die Vollendung des Mittellandkanals und die durch sie bedingten Ergänzungsbauten an vorhandenen Wasserstraßen (Preußische Gesetzsammlung 1921 S. 67),
4. § 5 des Gesetzes über den Stichkanal nach Blekenstedt-Hallendorf vom 16. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 693),
5. die Verordnung über die Einführung des Schleppmonopols auf dem Dortmund-Ems-Kanal vom 23. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 265),
6. die Verordnung über die Einführung des Schleppmonopols auf der Nordstrecke des Dortmund-Ems-Kanals vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt II S. 985).

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. August 1967

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Dr. Lemke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber

**Zehnte Verordnung  
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967  
(Änderungen durch Marktordnungen u. a.)**

**Vom 4. August 1967**

Auf Grund des § 77 Abs. 6 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 2. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 837), wird verordnet:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1819) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 04.05 (Vogeleier usw.) wird in der Anmerkung nach dem Wort „Eigelb“ eingefügt:  
„ , nicht von Hausgeflügel“.
2. In der Tarifnr. 15.01 (Schweineschmalz usw.) werden die Anmerkungen 1 und 2 gestrichen.
3. In der Tarifnr. 16.01 (Würste usw.) erhält der Absatz A – I in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung:  
„I – Rinderleber, nicht aber Schweineleber enthaltend“
4. In der Tarifnr. 16.02 (Fleisch und Schlachtabfall usw.) erhalten die Absätze A – II – a – 1 und A – II – b – 1 in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) jeweils folgende Fassung:  
„1 – Rinderleber, nicht aber Schweineleber enthaltend“
5. Die Tarifnrn. 35.05 (Dextrine usw.) und 38.12 – A – I (Zubereitete Zurichtemittel usw.) erhalten die aus der Anlage I ersichtliche Fassung.
6. Bei den in der Anlage II aufgeführten Tarifstellen erhalten die Zollsätze in den Spalten 3 bis 6 die aus dieser Anlage ersichtliche Fassung.
7. Im Anhang II (Zollkontingente) erhält die Nummer 17 die aus der Anlage III ersichtliche Fassung.
8. Der Anhang III (Teilbetragszölle) wird wie folgt geändert:
  - a) In den Nummern 1 bis 212 wird in der Spalte 6 (Besondere Zollsätze) die Angabe „—“ jeweils ersetzt durch: „\*“.
  - b) Die Nummern 213 bis 216 werden ersetzt durch die aus der Anlage IV ersichtlichen Nummern 213 bis 221.
9. Im Anhang IV (Griechenland-Zollsätze) erhalten bei den in der Anlage V aufgeführten Tarifstellen die Griechenland-Zollsätze der Spalte 3 die aus dieser Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Werden in der Zeit vom 1. Juli 1967 bis zum 31. August 1967 Waren der Nummern 213 und 218 bis 221 des Anhangs III zum Deutschen Zolltarif 1967 in der Fassung der Anlage IV zu § 1 Nr. 8 Buchstabe b dieser Verordnung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum freien Verkehr abgefertigt, so sind auf diese Waren abweichend von Anhang III die am 30. Juni 1967 geltenden Zollsätze einschließlich Angleichungs-Zollsätze anzuwenden, wenn durch Vorlage des zollamtlichen Sichtvermerks auf einer Warenverkehrsbescheinigung D.D.1 oder D.D.3 oder bei nachträglicher Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung durch Vorlage einer darauf vermerkten entsprechenden Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Waren vor dem 1. Juli 1967 aus diesem Mitgliedstaat ausgeführt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in Kraft.

Bonn, den 4. August 1967

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

**Anlage I**  
 (zu § 1 Nr. 5)

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Be- sondere Zoll- sätze % des Wertes
			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke: A - Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke ..... B - Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen: I - von weniger als 25 Gewichtshundertteilen ..... II - von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen ..... III - von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen ..... IV - von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr .....				siehe Anhang III
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: A - Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen: I - auf der Grundlage von Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen: a - von weniger als 55 Gewichtshundertteilen .... b - von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen ..... c - von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 Gewichtshundertteilen ..... d - von 83 Gewichtshundertteilen oder mehr .....				siehe Anhang III

**Anlage II**  
(zu § 1 Nr. 6)

Tarifstelle	Binnen-Zollsatz % des Wertes 3	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze % des Wertes 6	
		allgemein 4	ermäßigt 5		
01.03 - A - II - a	×	—	—	Gr —	Al —
A - II - b	×	—	—	Gr —	Al —
01.05 - A	×	—	—	Gr —	Al —
B	×	—	—	Gr —	Al —
02.01 - A - III - a	×	—	—	Gr —	Al —
B - II - a	× Ab frei	— Ab frei	—	Gr — Ab Gr frei	Al — Ab Al frei
B - II - b - 1 - b	× Ab 1,2	— Ab 14	—	Gr — Ab Gr 9,5	Al — Ab Al 1,7
B - II - b - 2 - b	× Ab 2,5	— Ab 16	—	Gr — Ab Gr 13	Al — Ab Al 3,5
02.02	×	—	—	Gr —	Al —
02.03 - A	×	—	—	Gr —	Al —
B - I	×	—	—	Gr —	Al —
B - II	×	—	—	Gr —	Al —
02.05 - A - I	×	—	—	Gr —	Al —
A - II	×	—	—	Gr —	Al —
B - I	×	—	—	Gr —	Al —
B - II	×	—	—	Gr —	Al —
C - I	×	—	—	Gr —	Al —
C - II	×	—	—	Gr —	Al —
02.06 - B - I - a	×	—	—	Gr —	Al —
B - I - b	×	—	—	Gr —	Al —
B - II - a	×	—	—	Gr —	Al —
B - II - b	×	—	—	Gr —	Al —
04.05 - A - I	× Ab 3,7	— Ab 13,2	—	Gr — Ab Gr 13,2	Al — Ab Al 6
A - II	× Ab 1,2	— Ab 11	—	Gr — Ab Gr 8	Al — Ab Al 2
B - I - a - 1	× Ab frei	— Ab 3,6	—	Gr — Ab Gr 1,8	Al — Ab Al frei
B - I - a - 2	× Ab 2,5	— Ab 7,6	—	Gr — Ab Gr 7,6	Al — Ab Al 4
B - I - b - 1	× Ab frei	— Ab 13,2	—	Gr — Ab Gr 6,6	Al — Ab Al frei
B - I - b - 2	× Ab 2,5	— Ab 17,2	—	Gr — Ab Gr 13,6	Al — Ab Al 4
07.06 - B	× Ab frei	— Ab 3,6	—	Gr — Ab Gr 1,8	Al — Ab Al frei
10.01	×	—	—	Gr —	Al —
10.02	×	—	—	Gr —	Al —
10.03 - A	×	—	—	Gr —	Al —
B	×	—	—	Gr —	Al —
10.04 - A	×	—	—	Gr —	Al —
B	×	—	—	Gr —	Al —

Tarifstelle	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze % des Wertes	
		allgemein	ermäßigt		
	3	4	5	6	
10.05 - A	×	--	--	Gr --	Al --
B - I	×	--	--	Gr --	Al --
B - II	×	--	--	Gr --	Al --
10.07 - A	×	--	--	Gr --	Al --
B	×	--	--	Gr --	Al --
11.01 - A	×	--	--	Gr --	Al --
B	×	--	--	Gr --	Al --
C - I	×	--	--	Gr --	Al --
C - II	×	--	--	Gr --	Al --
E - I	×	--	--	Gr --	Al --
E - II	×	--	--	Gr --	Al --
E - III	×	--	--	Gr --	Al --
11.02 - A - I	×	--	--	Gr --	Al --
A - II	×	--	--	Gr --	Al --
A - III - a	×	--	--	Gr --	Al --
A - III - b	× Ab*)	-- Ab*)	--	Gr -- Ab*)	Al -- Ab*)
B	5,2	19,8	--	Gr 17,4	Al 5,2
11.06 - A	×	--	--	Gr --	Al --
B	×	--	--	Gr --	Al --
11.07	×	--	--	Gr --	Al --
11.08 - A - I	×	--	--	Gr --	Al --
A - II - a	×	--	--	Gr --	Al --
A - II - b	×	--	--	Gr --	Al --
A - IV - a	×	--	--	Gr --	Al --
A - IV - b	×	--	--	Gr --	Al --
11.09	×	--	--	Gr --	Al --
15.01 - A - I	×	--	--	Gr --	Al --
A - II	×	--	--	Gr --	Al --
B	×	--	--	Gr --	Al --
15.07 - B - I - b - 1 - b - 1	×	--	--	Gr --	Al --
B - I - b - 2 - a	×	--	--	Gr --	Al --
B - II - a - 1	×	--	--	Gr --	Al --
B - II - a - 2 - a	×	--	--	Gr --	Al --
B - II - a - 2 - b	×	--	--	Gr --	Al --
15.17 - A - I	×	--	--	Gr --	Al --
B - I	×	--	--	Gr --	Al --
16.01 - A - II	× Ab	-- Ab	--	Gr -- Ab	Al -- Ab
B - II	4	20,8	--	Gr 18,4	Al 5,6
B - II	× Ab	-- Ab	--	Gr -- Ab	Al -- Ab
B - II	4	19	--	Gr 17,5	Al 5,6
16.02 - A - II - a - 2	× Ab	-- Ab	--	Gr -- Ab	Al -- Ab
A - II - a - 2	3,2	20,2	--	Gr 16,6	Al 4,5
A - II - b - 2	× Ab	-- Ab	--	Gr -- Ab	Al -- Ab
A - II - b - 2	4	21,4	--	Gr 18,7	Al 5,6
B - I - a	×	--	--	Gr --	Al --
B - II - b - 2 - a	× Ab	-- Ab	--	Gr -- Ab	Al -- Ab
B - II - b - 2 - a	5	23,6	--	Gr 21,8	Al 7

\*) Gilt nur für Waren, die der Getreidemarktordnung unterliegen.

Tarifstelle	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze % des Wertes	
		allgemein	ermäßigt		
	3	4	5	6	
16.02 - B - II - b - 2 - b	× Ab 4	— Ab 22	—	Gr — Ab Gr 19	Al — Ab Al 5,6
17.02 - B - II	×	—	—	Gr —	Al —
23.02 - A - I - a	×	—	—	Gr —	Al —
A - I - b	×	—	—	Gr —	Al —
A - I - c	×	—	—	Gr —	Al —
B - I	×	—	—	Gr —	Al —
23.04 - A	×	—	—	Gr —	Al —
23.07 - B	× Ab*) 8,7 Ab 6,2	— Ab*) 19	—	Gr — Ab*) Gr 19	Al — Ab*) Al 8,7

\*) Gilt nur für Waren, die der Getreidemarktordnung unterliegen.

**Anlage III**  
(zu § 1 Nr. 7)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze % des Wertes
			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6
17	<p>Zubereitete Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei, aus den Tarifnrn. 38.12 - A - II und B sowie 32.05 - D, 34.02 - A - I - b, A - IV und B - I, 38.11 - B - II und C - II, 38.19 - Q - IV - h, 39.01 - C und 39.02 - C, im Kalenderjahr insgesamt 225 v. H. der nach dem Werte berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses:</p> <p>a - Waren der Tarifnr. 38.12:</p> <p>    1 - des Abs. A - II .....</p> <p>    2 - des Abs. B .....</p> <p>b - andere zu den bei den Zollkontingenten zu den einzelnen Tarifnummern angegebenen Zollsätzen.</p> <p>Das Zollkontingent umfaßt nur folgende zubereitete Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei: Netz- und Emulgiermittel, Schlicht- und Appreturmittel, Detachiermittel, Walkmittel, Imprägniermittel, Mattierungsmittel, Merzerisierhilfsmittel, Beizmittel, Avivagen und Präparationsmittel, optische Bleichmittel, Spezialausrüstungsmittel, Gerbereihilfsmittel auf Kunstharzbasis, Druckereihilfsmittel, Färbereihilfsmittel, Waschmittel, Verdickungsmittel, Konservierungs- und Mottenschutzmittel für Textilien, Beuch- und Abkochhilfsmittel, Weichmachungsmittel, Karbonisierungshilfsmittel.</p>	0,7	10,4	8,6	Gr —    Al —
		0,7	8,8	—	Gr —    Al —

**Anlage IV**

(zu § 1 Nr. 8 Buchstabe b)

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht				Außen-Zollsatz ‰ des Wertes		Be- sondere Zollsätze für 100 kg Eigen- gewicht
		Belgien/ Luxem- burg	Frank- reich	Italien	Nieder- lande	all- gemein	er- mäßig	
1	2	3 a	3 b	3 c	3 d	4	5	6
		DM	DM	DM	DM			DM
213	35.05 - A	*)	*)	*)	*)	18 + *)	—	*)
214	35.05 - B - I	*)	*)	*)	*)	13 + *)	—	*)
215	35.05 - B - II	*)	*)	*)	*)	13 + *)	—	*)
216	35.05 - B - III	*)	*)	*)	*)	13 + *)	—	*)
217	35.05 - B - IV	*)	*)	*)	*)	13 + *)	—	*)
218	38.12 - A - I - a	*)	*)	*)	*)	14 + *)	—	*)
219	38.12 - A - I - b	*)	*)	*)	*)	14 + *)	—	*)
220	38.12 - A - I - c	*)	*)	*)	*)	14 + *)	—	*)
221	38.12 - A - I - d	*)	*)	*)	*)	14 + *)	—	*)

**Anlage V**

(zu § 1 Nr. 9)

Tarifstelle	Griechenland- Zollsatz ‰ des Wertes
	3
15.07 - B - 1 - b - 1 - b - 2 - a	—
B - I - b - 1 - b - 3 - a	—
B - I - b - 2 - a - 1	—
B - I - b - 2 - b - 1	—
B - II - a - 1	—
B - II - a - 2 - a	—
B - II - a - 2 - b	—

**Bekanntmachung  
des Abkommens  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Vietnam  
über den Einsatz des Malteser Hilfsdienstes**

**Vom 27. Juni 1967**

In Saigon ist am 30. März 1967 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Vietnam über den Einsatz des Malteser Hilfsdienstes unterzeichnet worden.

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 16 mit der Unterzeichnung in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Juni 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Schütz

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
der Regierung der Republik Vietnam  
über den Einsatz des Malteser Hilfsdienstes**

**Accord  
entre le Gouvernement de la République fédéral d'Allemagne  
et  
le Gouvernement de la République du Vietnam  
sur l'envoi du service d'entraide de l'Ordre des Chevaliers de Malte**

DIE REGIERUNG  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK VIETNAM

LE GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE  
D'ALLEMAGNE

et

LE GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE DU VIETNAM

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in der Erwägung, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Wunsch hat, in Vietnam humanitäre Hilfe zu leisten und daher im Einvernehmen mit der Regierung der Republik Vietnam den Malteser Hilfsdienst mit Personal nach Vietnam entsenden wird,

in dem Wunsche, die Tätigkeit des Malteser Hilfsdienstes zu erleichtern,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Der Malteser Hilfsdienst als anerkannte freiwillige Hilfsgesellschaft im Sinne des Artikels 26 des I. Genfer Abkommens entsendet im Auftrag und mit Einwilligung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Einsatz-

sur la base des relations amicales existant entre les deux Etats et leurs peuples

considérant que le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne désire fournir au Vietnam une aide sur le plan humanitaire et enverra, par conséquent, au Vietnam, en accord avec le Gouvernement de la République du Vietnam, le service d'entraide de l'Ordre des Chevaliers de Malte avec du personnel,

désireux de faciliter l'activité de ce service d'entraide

sont convenus de ce que suit:

**Article 1<sup>er</sup>**

Le service d'entraide de l'Ordre des Chevaliers de Malte, société auxiliaire bénévole reconnue aux termes de l'Article 26 de la Première Convention de Genève, à la demande et avec l'accord du Gouvernement de la Ré-

gruppen nach Südvietnam zwecks kostenloser Betreuung der durch die Ereignisse betroffenen zivilen Bevölkerung, insbesondere der Flüchtlinge.

#### Artikel 2

(1) Das Hilfspersonal des Malteser Hilfsdienstes wird seine humanitäre Tätigkeit vornehmlich in Gebieten ausüben, wo sich Flüchtlinge angesammelt haben.

(2) Das Gebiet des Einsatzes wird von beiden Regierungen im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

#### Artikel 3

Die Leitung und die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit hat der Einsatzleiter des Malteser Hilfsdienstes.

#### Artikel 4

(1) Das Personal des Malteser Hilfsdienstes trägt als Kennzeichen das weiße Malteser-Kreuz auf rotem Grund.

(2) Der Malteser Hilfsdienst erhält von der Regierung der Republik Vietnam eine Urkunde, die dessen Eigenschaft als zivile Hilfsorganisation bezeugt und dessen ausschließlich humanitäre Bestimmung feststellt.

#### Artikel 5

(1) Die Regierung der Republik Vietnam unterstützt den Malteser Hilfsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben; sie gewährleistet Schutz und Hilfe für das Personal und die Sachgüter.

(2) Die Regierung der Republik Vietnam erteilt den Malteser-Ärzten, die die deutsche Approbation besitzen, die Genehmigung für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in Vietnam.

(3) Die Programme ärztlicher Aktivität sollen mit den zuständigen Behörden koordiniert werden.

#### Artikel 6

(1) Die Regierung der Republik Vietnam stellt für die zu errichtenden Gebäude Grundstücke in erforderlicher Größe kostenlos zur Verfügung.

(2) Die Regierung der Republik Vietnam hilft dem Malteser Hilfsdienst bei der Anstellung einheimischen Hilfspersonals und gewährt die für den Betrieb der Einsatzstützpunkte erforderlichen Erleichterungen.

#### Artikel 7

(1) Der Malteser Hilfsdienst kann unter Einhaltung der geltenden innervietnamesischen Bestimmungen

- a) für den Nachrichtenverkehr innerhalb Vietnams und mit Deutschland die Post- und Fernmeldeeinrichtungen Vietnams in Anspruch nehmen,
- b) für den örtlichen Nachrichtenverkehr Sende- und Empfangsanlagen betreiben.

(2) Die vom Malteser Hilfsdienst benutzten Kraftfahrzeuge werden nach den für die vorübergehende Einfuhr maßgeblichen vietnamesischen Vorschriften zugelassen und können mit dem internationalen Führerschein gefahren werden. Gegen Vorlage des internationalen Führerscheins wird innerhalb eines Monats ein vietnamesischer Führerschein ausgestellt.

publique fédérale d'Allemagne, enverra des groupes de personnel au Vietnam-Sud afin d'assurer des soins gratuits aux personnes civiles ayant été touchées par les événements, et notamment, aux réfugiés.

#### Article 2

1. Le personnel du service d'entraide de l'Ordre des Chevaliers de Malte exercera ses activités humanitaires avant tout dans des régions qui hébergent des réfugiés.

2. Les régions dans lesquelles s'exerceront ces activités seront fixées d'un commun accord par les deux Gouvernements.

#### Article 3

La direction et la responsabilité de l'ensemble de ces activités incombent au chef de groupe du service d'entraide.

#### Article 4

1. Le personnel du service d'entraide portera comme signe distinctif la croix blanche de l'Ordre des Chevaliers de Malte sur fond rouge.

2. Le Gouvernement de la République du Vietnam délivrera au service d'entraide un document attestant qu'il a le caractère d'une organisation civile auxiliaire et qu'il sert exclusivement à des fins humanitaires.

#### Article 5

1. Le Gouvernement de la République du Vietnam assistera le service d'entraide dans l'accomplissement de ses tâches; il assurera l'aide et la protection à donner au personnel et aux bien matériels.

2. Le Gouvernement de la République du Vietnam délivrera l'autorisation d'exercer la médecine sur le territoire du Vietnam aux médecins du Service d'entraide possédant l'autorisation d'exercer la médecine en Allemagne en vue de l'exercice de leurs activités professionnelles.

3. Les programmes d'activités médicales devront être coordonnés avec les autorités compétentes.

#### Article 6

1. Le Gouvernement de la République du Vietnam fournira gratuitement les terrains de dimensions appropriées nécessaires aux bâtiments à construire.

2. Le Gouvernement de la République du Vietnam aidera le service d'entraide à recruter du personnel auxiliaire autochtone et accordera les facilités requises pour le fonctionnement des bases du service d'entraide.

#### Article 7

1. Sous réserve de se conformer aux règlements en vigueur au Vietnam, le service d'entraide pourra utiliser

- a) la poste et les télécommunications du Vietnam pour les communications à l'intérieur du Vietnam et les communications avec l'Allemagne,
- b) des postes émetteurs et récepteurs pour les communications locales.

2. Les véhicules automobiles utilisés par le service d'entraide bénéficieront du régime d'admission temporaire prévu par la réglementation douanière en vigueur au Vietnam et pourront être conduits par des conducteurs munis du permis de conduire international. Sur présentation du permis de conduire international, il leur sera établi, dans un délai d'un mois, un permis de conduire vietnamien.

## Artikel 8

Über die Orte des Einsatzes des Malteser Hilfsdienstes verständigt sich der Einsatzleiter unmittelbar mit den zuständigen vietnamesischen Behörden. Die Orte sollen so beschaffen sein, daß der Malteser Hilfsdienst seine humanitäre Tätigkeit möglichst wirksam und ungehindert ausüben kann.

## Artikel 9

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten für den Einsatz des Malteser Hilfsdienstes.

(2) Sollte es dem Malteser Hilfsdienst nicht möglich sein, sich die Versorgungsgüter und Dienstleistungen zu verschaffen, so wird die Regierung der Republik Vietnam auf Ersuchen des Einsatzleiters die benötigten Versorgungsgüter und Dienstleistungen gegen Bezahlung zur Verfügung stellen.

## Artikel 10

(1) Der Malteser Hilfsdienst, seine Einrichtung sowie sämtliche für die Tätigkeit und den Einsatz eingeführten Güter sind von Abgaben aller Art befreit. Die Regierung der Republik Vietnam wird für die schnelle und ungehinderte Überführung dieser Güter sorgen.

(2) Der Malteser Hilfsdienst betreut die Flüchtlinge kostenlos. Seine Tätigkeit unterliegt keinerlei Steuern und Abgaben.

## Artikel 11

Über die Ausstattung des Malteser Hilfsdienstes mit vietnamesischen Zahlungsmitteln und über den Wechselkurs werden beide Regierungen, soweit dies erforderlich wird, besondere Vereinbarungen treffen. Hierbei wird der Malteser Hilfsdienst nicht schlechter gestellt werden als ähnliche Einrichtungen anderer Staaten oder internationaler Organisationen.

## Artikel 12

(1) Dem vom Malteser Hilfsdienst entsandten Personal sowie dessen Familienangehörigen werden diejenigen Rechte und Erleichterungen gewährt, die ähnlichen Einrichtungen anderer Staaten oder internationaler Organisationen, insbesondere dem Internationalen Roten Kreuz, eingeräumt werden.

(2) Die Regierung der Republik Vietnam wird dem vom Malteser Hilfsdienst entsandten Personal Dienstaussweise ausstellen, die die Eigenschaft der Träger als Angehörige des ordentlichen und ausschließlich für den Einsatz bestimmten Personals bescheinigen. Ferner wird die Regierung der Republik Vietnam die Armbinden des Personals mit dem Stempel der zuständigen Behörden versehen.

## Artikel 13

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird die Schäden ersetzen, die das Personal bei der Durchführung dieses Abkommens einem vietnamesischen Staatsangehörigen zufügt, soweit nach dem in Vietnam geltenden Recht ein Anspruch auf Ersatz des Schadens besteht.

(2) Die Regierung der Republik Vietnam wird die Schäden ersetzen, die vietnamesische Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland, dem Malteser Hilfsdienst und dem Personal zufügen, soweit nach dem in Vietnam geltenden Recht ein Anspruch auf Ersatz des Schadens besteht.

## Article 8

Le chef de groupe du service d'entraide se mettra directement d'accord avec les autorités vietnamiennes compétentes sur les lieux de fonctionnement du service. Ces lieux devront être de nature à permettre au service d'entraide d'accomplir ses activités humanitaires aussi efficacement et aussi normalement que possible.

## Article 9

1. Les frais de fonctionnement du service d'entraide seront à la charge de la République fédérale d'Allemagne.

2. Au cas où le service d'entraide se verrait dans l'impossibilité de s'assurer les biens d'approvisionnement et services requis, le Gouvernement de la République du Vietnam fournira à la demande du chef de groupe et contre paiement les biens d'approvisionnement et services requis.

## Article 10

1. Le service d'entraide, ses installations ainsi que tous les objets importés en vue de son fonctionnement seront exonérés de taxes de toutes sortes. Le Gouvernement de la République du Vietnam veillera à ce que ces objets soient transportés rapidement et sans entrave.

2. Le service d'entraide dispensera gratuitement ses soins aux réfugiés. Ses activités ne seront frappées ni d'impôts ni de taxes.

## Article 11

Si besoin en est, des arrangements particuliers seront conclus sur les moyens de paiement vietnamiens dont sera doté le service d'entraide, ainsi que sur le taux de change. A cet égard, le service d'entraide ne fera pas l'objet d'un traitement moins favorable que celui dont bénéficient des installations analogues d'autres Etats ou d'organisations internationales.

## Article 12

1. Le personnel envoyé par le service d'entraide de l'Ordre des Chevaliers de Malte et les membres de leurs familles se verront octroyer les droits et facilités dont bénéficieront les installations analogues d'autres Etats ou d'organisations internationales, notamment la Croix-Rouge Internationale.

2. Le Gouvernement de la République du Vietnam délivrera au personnel envoyé par le service d'entraide des cartes de service attestant que leurs titulaires sont membres du personnel ordinaire, exclusivement prévu pour les activités du service. En outre, le Gouvernement de la République du Vietnam apposera le cachet des autorités compétentes sur les brassards du personnel.

## Article 13

1. Le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne remboursera les dommages causés par le personnel à un ressortissant vietnamien, dans l'exécution du présent Accord, pour autant qu'il existe un droit à remboursement du dommage selon la législation en vigueur au Vietnam.

2. Le Gouvernement de la République du Vietnam remboursera les dommages causés par des ressortissants vietnamiens à la République fédérale d'Allemagne, au service d'entraide et au personnel, pour autant qu'il existe un droit à remboursement du dommage selon la législation en vigueur au Vietnam.

## Artikel 14

Jede Auslegung und Änderung der Bestimmungen dieses Abkommens erfolgt durch Notenaustausch zwischen beiden Regierungen.

## Artikel 15

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Vietnam innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel 16

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHIEHEN zu Saigon am 30. März 1967 je zwei in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Abkommens ist der französische Text maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Kopf

Für die Regierung der Republik Vietnam  
K u é

## Article 14

Toute interprétation ou modification des dispositions du présent Accord se fera par échange de notes entre les deux Gouvernements.

## Article 15

Le présent Accord s'appliquera également au Land de Berlin, sauf déclaration contraire faite par le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne ou Gouvernement de la République du Vietnam dans les trois mois qui suivent son entrée en vigueur.

## Article 16

Le présent Accord entretient en vigueur à la date de sa signature.

FAIT à Saigon le 30 mars 1967, en quatre exemplaires, dont deux en langue allemande et deux en langue française, chacun des textes faisant également foi. En cas de divergence dans l'interprétation de l'Accord, le texte français prévaudra.

Pour le  
Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne  
Kopf

Pour le  
Gouvernement de la République du Vietnam  
K u é